

**Satzung der Gemeinde Mettenheim über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**



vom 08.10.2014

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Mettenheim folgende Satzung

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme Ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 32 Friedhofssatzung
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabnutzungsgebühr

Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren für

a) ein Familiengrab (Wahlgrab)	800,-- €
b) ein Einzelgrab (Reihengrab)	450,-- €
c) Urnennische in Urnenmauer (einfachbreite Nische)	600,-- €

(2) Für den Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts ist für jedes Jahr 1/15 der Grabgebühr im Sinne des Abs. 1 im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche durch die Leichenpersonen beträgt bei Kinder bis zu 8 Jahren	25,-- €
(2) Die Gebühr beträgt bei Kindern über 8 Jahren und bei Erwachsenen	
a) für die Besorgung der Leiche	55,-- €
b) für die Einsargung der Leiche	20,-- €
(3) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt	
a) für die Erbringung der Leiche in das Leichenhaus	40,-- €
b) für die Dienstleistung während der Beerdigung	30,-- €
(4) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt	
a) für Kindergräber bis 8 Jahre	77,-- €
b) für Familiengräber (Wahlgräber)	154,-- €
bei Tieferlegung zusätzlich	51,-- €
c) für Einzelgräber (Reihengräber)	154,-- €
bei Tieferlegung	51,-- €

§ 6 Sonstige Gebühren

Gebühren für:

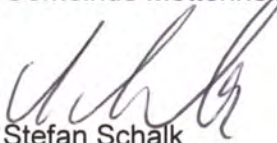
1. Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof (§ 8 Abs. 1 der Friedhofsatzung)	<u>Einzelfall</u> 12,-- € <u>Jahrespauschale</u> 100,-- €
2. Genehmigung zur Vornahme einer Bestattung vor Ablauf von 48 Std. oder nach Ablauf von 96 Std.	10,-- €
3. Ausstellung eines Leichenpasses	10,-- €
4. Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche	10,-- €
5. Erteilung einer Genehmigung nach § 31 Friedhofsatzung	20,-- €
6. Erteilung einer Ausnahme nach § 21 Abs. 5 Friedhofsatzung	20,-- €
7. Beanstandung und Ersatzvornahmen	25,-- €
8. Umschreibung oder Zurückgabe von Grabbenutzungsrechten an nicht belegten Grabstätten	10,-- €

9. Versendung von Urnen im Inland	25,-- €
10. Versendung von Urnen ins Ausland zuzüglich der sonstigen anfallenden Kosten	25,-- €

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 06.04.2004 und die nachfolgend ergänzenden Änderungssatzungen zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Mettenheim, 08.10.2014
Gemeinde Mettenheim


Stefan Schalk
Erster Bürgermeister

